

Verbindlichkeit der Berechtigten zur Annahme von Landrentenbriefen für die von den Verpflichteten an die Landrentenbank überwiesenen Ablösungsrenten betreffend.

Präsident Georgi: Geht an unsern zweiten Ausschuss.

(Nr. 129.) Bericht des vierten Ausschusses über den Antrag des Herrn Abg. v. Carlowitz wegen einer zusätzlichen Bestimmung des §. 142 des Entwurfs zu einer Landtagsordnung.

Präsident Georgi: Das Directorium schlägt Ihnen vor, auch diesen Bericht zum Drucke gelangen zu lassen. Er wird dann auf eine künftige Tagesordnung kommen. Genehmigt dies die Kammer? — Einstimmig Ja.

(Nr. 130.) Petition der Gemeindevorstände zu Gürth, Mühlhausen, Sohl, Raum und Urnsgrün, Johann Adam Roglers und Genossen, die Erhebung des Elsterbades betreffend.

Präsident Georgi: Wird an die zweite Kammer zu verweisen sein, welcher das betreffende Königl. Decret vorliegt. Genehmigt dies die Kammer? — Einstimmig Ja.

(Nr. 131.) Petition der Gemeindevorstände zu Blumberg, Schönfeld und Grunau in der Oberlausitz, Tobias Richters und Genossen, die herrschaftlichen Abgaben und Gefälle derselben und deren Ablösung betreffend.

Präsident Georgi: Gehört zum Geschäftskreise des Petitionsausschusses. Ist die Kammer hiermit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 132.) Petition der landwirthschaftlichen Vereine zu Schneeberg, Aue und Löbnitz, die Vorlegung eines Feld-, Wiesen- und Waldschutzgesetzes betreffend, vom Abg. Mehnert überreicht.

Präsident Georgi: Wird ebenfalls an den Petitionsausschuss zu verweisen sein. Ist die Kammer hiermit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 133.) Bericht des ersten Ausschusses über den Antrag des Abg. D. Joseph, die Einbringung eines Gesetzesentwurfs wegen der an die Stelle der Todesstrafe zu setzenden Strafe betreffend.

Präsident Georgi: Das Directorium schlägt Ihnen vor, den Druck dieses Berichts zu beschließen, der dann auf eine spätere Tagesordnung zu bringen sein wird. Genehmigt dies die Kammer? — Einstimmig Ja.

Präsident Georgi: Somit wären die Nummern der heutigen Registrande erschöpft und wir gehen nun zum ersten Gegenstande der heutigen

Tagesordnung

über, zum Berichte des ersten Ausschusses über die Verordnung vom 7. Mai v. J., das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend. Ich ersuche

den Berichterstatter, Herrn v. Wagsdorf, diesen Vortrag zu geben.

Staatsminister v. Friesen: Es hat der Abg. Jungnickel in der letzten Sitzung die Anfrage an das Ministerium gestellt, ob der im 10., 11. und 12. Wahlbezirke gewählte Gutsbesitzer Böhme aus Stürza noch nicht einberufen worden sei? Darauf habe ich zu erwidern, daß die Einberufung des Abg. Böhme unterm 4. d. Mts. erfolgt ist. Es hat sich also hiermit wohl die Interpellation erledigt!?

(Der Abg. Jungnickel bejaht dies.)

Berichterstatter Abg. v. Wagsdorf: „Das Königl. Decret an die Kammern, die nachträgliche Vorlegung der unter dem 7. Mai dieses Jahres auf Grund §. 88 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung über das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend,“ lautet folgendermaßen:

Se. Königliche Majestät lassen den Kammern in der Anlage die nach §. 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, vom 7. Mai 1849, nebst dazu gehörigen Motiven sub D, zur nachträglichen Genehmigung zugehen und sind der von denselben deshalb abzugebenden Erklärung gewärtig.

Dresden, am 14. November 1849.

Friedrich August.

(L. S.)

Richard Freiherr von Friesen.

(Die Paragraphe der dem Decrete beigedruckten Verordnung folgen bei specieller Berathung derselben.)

Hieran reihen sich nun die Motiven der Verordnung:

Mittels Decrets vom 16. März 1846 war den damals versammelten Ständen ein Gesetzesentwurf über das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit übergeben worden (Landtagsacten vom J. 1846, Bd. 1, S. 641), welcher (cf. Landtagsacten 2. Abth. S. 636) in der ersten Kammer zur Berathung kam, jedoch in der zweiten Kammer unerledigt blieb, obgleich in beiden Kammern vorher die Vorlegung eines den bezeichneten Gegenstand betreffenden Gesetzes bevormortet worden war.

Die von den damaligen Ständen und der Regierung übereinstimmend anerkannte Nothwendigkeit fester Bestimmungen über das von den Behörden bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu beobachtende Verfahren ist nicht nur seitdem durch die Vorgänge seit dem März vorigen Jahres in verstärkter Maaße hervortreten, sondern es machte der im Mai dieses Jahres ausgebrochene bewaffnete Aufstand geradehin die unverzügliche Erlassung der in gedachter Beziehung erforderlichen Bestimmungen unabweisbar.

Aus diesen Gründen hat daher die Staatsregierung die unter dem 7. Mai dieses Jahres ergangene Verordnung, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, welche gegenwärtig den Kammern der Landesvertretung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt wird, auf Grund §. 88 der Verfassungsurkunde zu erlassen sich gedrungen gesehen.